



Antrag um Verwendung von Fahrzeugen im werkiternen Verkehr

Das Gesuch kann nur bearbeitet werden, wenn alle für die Fahrzeugprüfung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung / Vervollständigung zurückgewiesen.

Firma Kontaktperson

Adresse PLZ, Ort

Telefon E-Mail

Anderer Standort¹⁾

¹⁾Anderer Standort als die Hauptadresse, an welcher Fahrzeuge im werkiternen Verkehr eingesetzt werden.

Eingesetzte Fahrzeuge, OHNE Kontrollschilder und OHNE Fahrzeugausweis

(für weitere Fahrzeuge ist ein zusätzliches Formular auszufüllen)

Fahrzeugart Marke/Typ

Fahrgestellnummer Baujahr

Fahrzeug- Fahrzeugausweis Gewichtsgarantie Techn. Datenblatt Prüfbericht
 Papiere¹⁾ Handbuch Verzollungsnachweis Foto vorne und hinten Foto Herstellerplakette
 Foto Motorenplakette Nachweis zur elektrischen Sicherheit (Elektrofahrzeuge)

Fahrzeugart Marke/Typ

Fahrgestellnummer Baujahr

Fahrzeug- Fahrzeugausweis Gewichtsgarantie Techn. Datenblatt Prüfbericht
 Papiere¹⁾ Handbuch Verzollungsnachweis Foto vorne und hinten Foto Herstellerplakette
 Foto Motorenplakette Nachweis zur elektrischen Sicherheit (Elektrofahrzeuge)

¹⁾Bisherigen Fahrzeugausweis, Prüfbericht, Gewichtsgarantie, techn. Datenblatt oder Kopie der techn. Daten (Masse / Gewicht / Motor) aus dem Betriebshandbuch, dem Gesuch beilegen.

Werden Strassen mit Gewichtsbeschränkung oder Fahrverbot befahren? Ja Nein

Wenn ja, welche Strassen?

Art der Beschränkung oder des Verbots

Bemerkungen

.....

.....

Ich bestätige, dass das Fahrzeug prüfbereit ist / die Fahrzeuge prüfbereit sind und die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden.

Das Fahrzeug wird / die Fahrzeuge werden ab dem (Datum) prüfbereit sein.

Dem Gesuch sind folgende zusätzlichen Unterlagen beizulegen:

- **Genauer Situationsplan**, auf welchem das eigene Betriebsareal und die Fahrstrecken gekennzeichnet sind (z.B. Auszug aus [GeoGR 2021 - DE \(mapplus.ch\)](#))

Ich bestätige, dass das eingetragene Betriebsareal der oben genannten Firma gehört.

Gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis (im Original) in Form der grauen Karte. Dieses Dokument erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft. Ohne diesen Nachweis, dürfen keine Fahrzeugprüfungen durchgeführt werden.

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise

Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen, Arbeitskarren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h (Art. 72 Abs. 1m VZV; SR 741.51). Diese Fahrzeuge benötigen einen Versicherungsnachweis (Art. 32 VVV; SR 741.31)

Die Verwendung von Fahrzeugen im werkiternen Verkehr kann nur auf dem eigenen Betriebsareal sowie den angrenzenden Strassen / Wegen bewilligt werden. Fahrten auf oder zu Drittarealen sind nicht gestattet. Fahrzeuge, die für den werkiternen Verkehr zugelassen werden, sind vor der Bewilligungserteilung amtlich zu prüfen. Es können nur kurze Fahrten (ca. 50 m) auf wenig befahrenen Nebenstrassen bewilligt werden. Muss eine Strasse überquert werden, darf diese nur wenig Verkehr aufweisen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder bis zum Vorliegen der Bewilligung für den werkiternen Verkehr auf der öffentlichen Strasse nicht verkehrsberechtigt sind.

Der Werkiterne Verkehr kommt im öffentlichen Bereich zur Anwendung. Der Begriff «öffentliche Strasse» hat nichts mit den Besitzverhältnissen zu tun, denn als öffentlich gelten alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Die Verkehrsflächen können von jedermann ungehindert befahren oder begangen werden, ohne dass dazu ein Hindernis überquert oder beseitigt werden muss. Dies gilt auch für private Vorplätze, die nicht speziell abgetrennt sind.

Keine Kontrollschilder und kein werkiterner Verkehr sind erforderlich im nicht öffentlichen Bereich, wenn darauf nur ein genau begrenzter Kreis von Berechtigten verkehren darf. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht massgebend. Eine der Kernaussagen der Rechtsprechung ist, dass dem Geltungsbereich des Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) grundsätzlich Verkehrsflächen entzogen sind, wenn der Wille zum ausschliesslich privaten Gebrauch des Verfügungsberechtigten durch eine Abschränkung kenntlich gemacht wird.

Führerausweis

Grundsätzlich gelten die gleichen Bestimmungen wie für immatrikulierte Fahrzeuge.

Rechtsgrundlagen

Artikel 1 Absatz 1 Strassenverkehrsgesetz: Dieses Gesetz ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und die Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Fahrräder oder fahrzeugähnliche Geräte verursacht werden.

Artikel 33 Absatz 1 Verkehrsversicherungsverordnung: Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Behörde dem Unternehmer die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzer Strassenstrecke gestatten, sofern er nachweist, dass er als Halter aller dieser Fahrzeuge nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist.

Nachfolgend sind einige Anforderungen aufgezählt, welche für die Prüfung von werkiternen Fahrzeugen wichtig sind:

Für Fahrzeuge die nur im werkiternen Verkehr auf öffentlichen Strassen verwendet werden, kann die Zulassungsbehörde Ausnahmen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften gestatten, wenn die Sicherheit gewahrt bleibt und Dritte nicht belästigt werden (Art. 221 Abs. 2 VTS; SR 741.41).

Identifikation

Identifikation des Fahrzeuges durch eingeschlagene Fahrgestellnummer und durch eine Herstellerplakette mit Fahrgestell-Nr. / Fahrzeugmarke / Fahrzeugtyp / Gesamtgewicht / Herstellungsjahr

Beleuchtung

2 Rückstrahler hinten (rot) und bei fehlender Beleuchtung 2 Rückstrahler vorne (weiss)

Technische Betriebssicherheit

Bremsen / Lenkung / Aufhängung / Bereifung usw. müssen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen.

Scheiben

Genügende Lichtdurchlässigkeit der Scheiben / Scheibenwischer.

Seite 2/3

Umweltschutz

Dichtheit (ganzes Fahrzeug) / kein auffälliger Rauch und Lärm.

Weitere Punkte können erst bei der Besichtigung vor Ort abschliessend beurteilt werden:

- Unterlegkeil, wenn Gesamtgewicht > 3500kg oder je nach Geländetopographie
- Defroster, nur bei geschlossener Kabine
- Gabelschutz, je nach Situation bei Gabelstaplern erforderlich
- Schutzvorkehrung (Zähne-/Schürfkante der Ladeschaufel, je nach Einsatzzweck des Fahrzeuges
- Beleuchtung (Richtungsblinker / Bremslichter / Gelbes Gefahrenlicht / Markierungen)
- Rückspiegel / Höchstgeschwindigkeitszeichen

Gebühr für die werkinterne Fahrzeugprüfung (Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr des Kantons Graubünden)

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Dauersonderbewilligung für den werkinternen Verkehr beträgt 280 Franken.

Die Ausstellgebühr für eine Jahressonderbewilligung für den werkinternen Verkehr beträgt 50 Franken.

Die Gebühr für ein neues Fahrzeug in bestehendem Werkareal beträgt min 70 Franken.

Wichtig bei der Fahrzeug-Neubeschaffung

Oft werden neue Gabelstapler von den Herstellern/Importeuren in zwei Varianten angeboten:

- CH-Typengeprüft «Strassenzulassung». Solche Fahrzeuge können in der Regel ohne technische Anpassung mit einem kleineren Aufwand/Kosten für den werkinternen Verkehr geprüft und bewilligt werden.
- Ohne CH-Typengenehmigung und ohne CH-Strassenausrüstung. Sollen solche Fahrzeuge im werkinternen Verkehr eingesetzt werden, müssen diese entsprechend den Mindestanforderungen (siehe Auflistung oben) nachgerüstet werden. Dies kann zu hohen Kosten führen.

Seite 3/3